



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 4/2023

Ausgabedatum: 8. Mai 2023

Datum	Inhalt	Seite
23.02.2023	Studienordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Pioneer Ministry mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023	181
23.02.2023	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023	187
24.04.2023	Satzung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zum Inkrafttreten der Satzungen über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie zum Außerkrafttreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie vom 12. Februar 2014 vom 24. April 2023	203
24.04.2023	Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023	205
24.04.2023	Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023	210
24.04.2023	Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. April 2023	215



Datum	Inhalt	Seite
08.12.2022	Studienordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022	219
08.12.2022	Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022	224
21.04.2023	Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. April 2023	237
21.04.2023	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. April 2023	239
29.03.2023	Sechste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. März 2023	241
03.05.2023	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024	243



Studienordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Pioneer Ministry mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Pioneer Ministry der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 29. November 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Zulassung zu Modulen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studium in Kohorten
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Pioneer Ministry mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Theologischen Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Pioneer Ministry ist ein abgeschlossenes erstes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Art, Bachelor of Science oder ein diesen Abschlussgraden äquivalenter Hochschulabschluss gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG, der mit der Gesamtnote gut oder besser bewertet wurde.



- (2) Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird die Zulassung unter Vorbehalt auf der Basis des zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstands erfolgen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die im Rahmen der vorbenannten Zugangsvoraussetzungen geforderte Abschlussnote gemäß Abs. 1 bzw. den Leistungsstand gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn die gemäß Abs. 4 einzureichenden Bewerbungsunterlagen eine besondere fachliche Befähigung für den Masterstudiengang Pioneer Ministry und damit eine Gleichwertigkeit erkennen lassen. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch eine Einzelfallprüfung, bei der insbesondere einschlägige berufliche Erfahrungen berücksichtigt werden. ³Die Entscheidung hierüber wird vom Masterausschuss getroffen. ⁴In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, beizufügen:
- a) Nachweis des akademischen Abschlusses oder eine tabellarische Übersicht über den
 - b) bisherigen Studienverlauf sowie jeweils die im Zusammenhang mit dem Studium und einschlägigen Tätigkeiten gesammelten Erfahrungen;
 - c) gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen;
 - d) ein Motivationsschreiben, in dem die Interessentinnen und Interessenten ihre Motivation und Eignung für den Studiengang in maximal 500 Wörtern darlegen, über ihre Erfahrung mit Teamarbeit berichten, ihre beruflichen und nebenberuflichen Perspektiven beschreiben und ihren bisherigen beruflichen und persönlichen Werdegang darstellen und reflektieren.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium des Master Pioneer Ministry wird im Wintersemester aufgenommen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Studienjahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ¹Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.



§4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Pioneer Ministry ist es, Studierende für die außergemeindliche Praxis als Pioneer Minister auszubilden. ²Die Studierenden erwerben Kompetenzen in fünf Bereichen (fachliche, methodische, personale, sozial-interpersonale und spirituelle Kompetenz, s. u. a) bis e)) zu gesellschaftlichem Engagement und Entrepreneurship. ³Personenbezogenes Mentoring befähigt dazu, die interdisziplinären und aus anderen Fächern importierten Lehrinhalte vor theologischem Hintergrund einzuordnen und hinsichtlich der persönlichen Weiterentwicklung zu reflektieren.
- a) *Fachkompetenzen*: Analyse- und Sozialraumkompetenz, Seelsorgekompetenz sowie Finanzplanungs- und Verwaltungskompetenz
 - b) *Methodenkompetenzen*: Organisations- und Prozesskompetenz, Medien- und Digitalkompetenz sowie deutungs- und glaubenskommunikative Sprachkompetenz
 - c) *Personale Kompetenzen*: Selbstreflexionskompetenz und Veränderungskompetenz
 - d) *Sozial-interpersonale Kompetenzen*: Soziale Kommunikationskompetenz, Netzwerk- und Teamkompetenz, professionelle Kompetenz und Leitungskompetenz
 - e) *Spirituelle Kompetenzen*: Entwicklung einer eigenen *praxis pietatis*, Reflexion und Verantwortung des gestalteten Glaubens in Gemeinschaften, Kompetenz in geistlicher Begleitung.
- (2) Das Studium ist berufsqualifizierend und ermöglicht im Schwerpunktbereich die individuelle Anpassung an Interessen und Schwerpunktsetzung der Studierenden.
- (3) Die Ausbildung zum Pioneer Minister zielt auf ein breites Tätigkeitsspektrum:
- Hauptberuflichkeit (Anstellung bei sozialen Trägern, Kommunen oder Kirchen);
 - Nebenberuflichkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit neben der Erwerbstätigkeit;
 - Entrepreneurship in Selbständigkeit (selbstfinanziert durch Fundraising, Spenden).

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Grundkursen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.



(3) ¹Der Studiengang gliedert sich in drei Bereiche:

1. Der Kernbereich im Umfang von insgesamt 40 ECTS besteht aus sechs Modulen zu 5 bzw. 10 ECTS und dient der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für die selbständige Tätigkeit als Pioneer Minister.
2. Der Praxisbereich im Umfang von insgesamt 20 ECTS besteht aus zwei Modulen zu je 5 bzw. 15 ECTS und dient der Erkundung spezifischer Arbeitsfelder in kontextorientierten christlichen Projektarbeiten.
3. Der Schwerpunktbereich im Umfang von insgesamt 30 ECTS besteht aus drei Modulen zu je 10 ECTS und dient der individuellen Schwerpunktbildung.

²Die Masterarbeit mit 30 ECTS schließt das Studium ab.

Die ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt:

	Kernbereich	Praxisbereich	Schwerpunktbereich
1. Fachsemester	25 ECTS	5 ECTS	
2. Fachsemester	15 ECTS	15 ECTS	10 ECTS
3. Fachsemester			20 ECTS
4. Fachsemester	30 ECTS (Masterarbeit)		

(4) Die Module des Kernbereichs dienen der Vermittlung wesentlicher Inhalte der theologischen Kernfächer (Altes und Neues Testament, Systematische Theologie, Ethik, Praktische Theologie), um die Studierenden zu theologischer Urteilsbildung zu befähigen:

- Theologische Kompetenz I und II – Module PioM-TK1, PioM-TK2;
- Praktische Theologie im Sozialraum (Modul PioM-Soz);
- Religionspädagogische Perspektiven (PioM-RPP);
- Kybernetik (Modul PioM-Kyb);
- Seelsorge (Modul PioM-Poi).

(5) Die Module des Praxisbereichs dienen der Vermittlung von reflektierter Praxiserfahrung, um den Studierenden die Herausbildung von Kompetenzen in teilnehmender Beobachtung, spiritual skills, Teamarbeit und kollegialer Beratung zu ermöglichen (Praxisbereich):

- Modul Persönlichkeit und Professionalität als Pioneer I (Modul PioM-PP1);
- Modul Persönlichkeit und Professionalität als Pioneer II (PioM-PP2).

(6) ¹Die Module des Schwerpunktbereichs dienen der individuellen Vertiefung hinsichtlich der angestrebten Praxis. ²Das Angebot ist auf drei Module aufgeteilt, deren Lehrveranstaltungen individuell nach Angebot belegt werden können:

- Schwerpunktmodul Kybernetik (PioM-S1);
- Schwerpunktmodul Sozialraumadäquate Kommunikation (PioM-S2);
- Schwerpunktmodul Ethische und Theologische Kompetenz in interdisziplinärer Perspektive (PioM-S3).

(7) Das Modul der Masterarbeit dient der Dokumentation der Durchführung und Reflexion eigener Projektarbeit in der Masterarbeit:

- Modul Masterarbeit (PioM-MA).



§ 6 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PioM-PP2	PioM-PP1

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Über Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie sind von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und gehen gewichtet nach den vergebenen ECTS in die Abschlussnote ein.

§ 8 Studium in Kohorten

In diesem Studiengang ist eine Kohortenbildung angestrebt.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin/den Studienfachberater durchgeführt. ²Studienanfänger/innen sind verpflichtet, an einer testierten Studienberatung am Anfang und an einer weiteren Beratung am Ende des ersten Semesters teilzunehmen. ³Studierende, die sich bis zum Ende des vierten Semesters nicht zur Abschlussprüfung angemeldet haben, sind verpflichtet, im folgenden Semester an einer testierten Studienberatung bei dem/der Pro- bzw. Studiendekan/in teilzunehmen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderungsordnung am 29. November 2022 im Einvernehmen mit der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

Inhalt

Präambel

- § 1 Masterprüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten



Präambel

¹Die Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ sowie „Pioneer Ministry“ der Theologischen Fakultät im Umfang von 120 Leistungspunkten. ²Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. ³Wie im Bachelorstudiengang begonnen, wollen die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. ⁴Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. ⁵Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

§ 1

Masterprüfungen

- (1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
 - studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulprüfungen) sowie
 - die Masterarbeit.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandenen Masterprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Nach bestandener Prüfung wird eine Masterurkunde ausgestellt. ³Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam durch die Ausstellung zweier Urkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). ²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot jedes Faches im Masterstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.



- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (5) ¹Die grundsätzliche Teilzeitfähigkeit des Studiengangs ergibt sich aus der maßgeblichen Studienordnung. ²Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. ²Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Das Masterarbeitsmodul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Kolloquium einschließen.
- (4) Der/die Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können, und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des/der Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes gemäß Anlage wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) ¹Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die/den Modulverantwortliche/n, Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem anderen Studiengang werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kenntnisse gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ³Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) ¹Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert die Erbringung von im Ausland auf der Grundlage eines vor Antritt des Auslandsaufenthaltes geschlossenen Learning Agreement erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen deren Anerkennung.
- (4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem/der Antragstellenden schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gebildet. ²Im gehören vier Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und eine/ein Studierende/r, der/die für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. ³Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter/innen werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁶Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem/der Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er/die den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

§ 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts eine/ein Modulverantwortliche/r zu bestimmen. ²Im/ihr und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.



- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzende werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁴Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). ³Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.
- (3) ¹In mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/die über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfenden in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (5) In einem Projektbericht soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literaturwissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.



- (6) ¹In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/die in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (7) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. ²Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. ³Der/die Prüfende legt den Abgabetermin fest. ⁴Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁷Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁸Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen:
„Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“
- (8) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (9) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem/einer Prüfenden bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). ³In begründetem Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit kann der/die Studierende seine/ihre Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.



- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der/die Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. ⁴Der/die Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden, der/die der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören soll, gestellt und betreut.
- (4) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt fünf Monate. ²In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.



- (8) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) ¹Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. ²Davon entfallen ggf. 4 Leistungspunkte auf die Verteidigung in einem Examenskolloquium. ³Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ⁴Einer/eine der Prüfenden soll der-/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein. ⁶Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁷Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁸Weichen die Noten der Gutachter/innen um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. ⁹Dies gilt auch, wenn ein/e Gutachter/in die Note „nicht bestanden“ vergibt. ¹⁰Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ¹¹Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Masterstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
 2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
 3. die Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
 3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.



§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 6. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 7. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 7. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht der/die Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm bzw. ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes oder anderer aussagekräftiger Unterlagen verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.
- (3) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. ²Das weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.



- (4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (5) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (6) ¹Die Masterprüfungen sind bestanden, wenn alle notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und die Masterarbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Masterprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. ³Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. ⁴Abweichungen von Satz 2 und 3 regeln die Studienordnungen der einzelnen Fächer. ⁵Dabei können die Studienordnungen regeln, dass von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von 10 LP nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.
- (7) ¹Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (9) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (10) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulteilprüfungen sind nur die jeweils nicht bestandenenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.



- (3) ¹Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) ¹Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten/der Kandidatin beziehungsweise eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.



- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat/die Kandidatin anzuhören.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. ³Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. ⁴Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen/ Absolventinnen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.



- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat/die Kandidatin die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der/die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem/der Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des/der Studierenden in seine/ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013 außer Kraft.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage:

Studiengänge der Theologischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts

- Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung
- Pioneer Ministry



**Satzung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
zum Inkrafttreten der
Satzungen über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit,
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
und
für den Masterstudiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
sowie
zum Außerkrafttreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
für den Masterstudiengang Psychologie vom 12. Februar 2014,

vom 24. April 2023**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zum Inkrafttreten der Satzungen über das Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit, für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften und für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie das Außerkraftsetzen der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt 3/2014). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Satzung am 17. Januar 2023 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat diese Satzung mit Schreiben vom 20. April 2023 genehmigt.

**Artikel 1
Inkrafttreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science**

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science der Friedrich-Schiller-Universität Jena tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.



Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science der Friedrich-Schiller-Universität Jena tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 3
Inkrafttreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science der Friedrich-Schiller-Universität Jena tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie anzuwenden, der zum Wintersemester 2023/24 beginnt.

Artikel 4
Außerkräftreten der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang
Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 12. Februar 2014

Die Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt 4/2014) tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten dieser Satzung

Art. 1 bis 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 24. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 24. April 2023**

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 17. Januar 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Schreiben vom 20. April 2023 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science. ²Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Fristen und Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.



- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (hochzuladen):
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind;
 - Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2;
 - Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefallgrundes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 einschlägige Nachweise über das Vorliegen dieses Grundes.
- (5) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ²Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. ³Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) ¹Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 5 geregelten Auswahlkriterien anhand der erstellten Ranglisten. ²Sie entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Bildung/Entwicklung, Recht und Gesundheit ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie jeweils die besondere Eignung. ²Eine besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:
- Prüfungsleistung in den psychologischen Methodenfächern im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik,
 - Prüfungsleistungen in allen fünf Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie sowie Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 40 Leistungspunkten,
 - Prüfungsleistungen in mindestens zwei Anwendungsfächern (z. B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie).
 - Ein Gesamtumfang von Prüfungsleistungen in psychologischen Modulen von mindestens 150 Leistungspunkten.
- ³Abschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen anerkannt, wenn zwischen den hierfür erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt werden kann.



- (2) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (3) Es werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) erwartet, es besteht keine Nachweispflicht.

§ 5

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der gemäß § 4 zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät auf der Grundlage einer gebildeten Rangliste zugelassen. ²Am Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 beworben hat.
- (2) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab zuzulassen (Vorabquote):
- a) fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß Satz 2 und
 - b) zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürHZG gleichgestellt sind.

²Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die Aufnahme des Studiums rechtfertigen, eine Zulassung ansonsten trotz fachlicher Eignung aber nicht erfolgen würde. ³Die aufgeführten Gründe sind durch einschlägige und aktuelle Nachweise, insbesondere durch behördliche Dokumente und/oder ärztliche Befundberichte zu belegen. ⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in dieser Vorabquote zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben. ⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.

- (3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in Absatz 4 genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest. ²Es wird eine Reihung gebildet. ³Die Rangplatzierung ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:

1. Maximal 60 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
1,0 = 60 Punkte, 1,1 = 58 Punkte, 1,2 = 56 Punkte, 1,3 = 54 Punkte, 1,4 = 52 Punkte,
1,5 = 50 Punkte, 1,6 = 48 Punkte, 1,7 = 46 Punkte, 1,8 = 44 Punkte, 1,9 = 42 Punkte,
2,0 = 40 Punkte, 2,1 = 35 Punkte, 2,2 = 30 Punkte, 2,3 = 25 Punkte, 2,4 = 20 Punkte,
2,5 = 15 Punkte, 2,6 = 10 Punkte, 2,7 = 5 Punkte, $\geq 2,8 = 0$ Punkte.
Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 ein Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht erbracht werden kann, ist als Kriterium die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung in diesem Studium erzielte Durchschnittsnote maßgeblich.



2. Maximal 30 Punkte werden für die Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder, sofern nicht vorhanden, im von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis vergeben. Dabei gelten folgende Notengrenzen:
bis 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 29 Punkte, 1,2 = 28 Punkte, 1,3 = 27 Punkte, 1,4 = 26 Punkte, 1,5 = 25 Punkte, 1,6 = 24 Punkte, 1,7 = 23 Punkte, 1,8 = 22 Punkte, 1,9 = 21 Punkte, 2,0 = 20 Punkte, 2,1 = 17 Punkte, 2,2 = 14 Punkte, 2,3 = 11 Punkte, 2,4 = 8 Punkte, 2,5 = 5 Punkte, 2,6 = 2 Punkte, 2,7 = 1 Punkt, $\geq 2,8 = 0$ Punkte
3. Einmalig 10 Punkte werden bei Vorliegen der fachspezifischen, schwerpunktbezogenen wissenschaftlichen Eignung vergeben durch Vorlage entweder:
 - a) eines Nachweises der Tätigkeit als studentische/wissenschaftliche Assistentin bzw. studentischer/wissenschaftlicher Assistent an einer Hochschule im Gesamtumfang von mindestens 90 Stunden durch Bestätigung dieser Hochschule oder
 - b) eines Nachweises über die Mitautorinnen- bzw. Mitautorenschaft bei im ‚peer-review‘-Verfahren begutachteten wissenschaftlichen Publikationen in Fachzeitschriften mittels Schreiben der Herausgeberin bzw. des Herausgebers oder Einladung zur Revision der Publikation.

⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Satz 3 Ziffern 1 bis 3 erreichten Punktzahlen. ⁵Auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Rangliste erstellt. ⁶Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. ⁷Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁸Kann das Vorliegen von Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das entsprechende Auswahlkriterium 0 Punkte. ⁹Ausländische Noten sind vom Master-Service-Zentrum nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- (4) ¹Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, jedoch mindestens 135 Leistungspunkte erworben sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. ²Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten.
- (5) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid. ²Ablehnende Bescheide, insbesondere Widerspruchsbescheide sind durch das Master-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. ²Am Nachrückverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Ablehnungsbescheid aus kapazitären Gründen erhalten haben und bis zu der im Ablehnungsbescheid benannten Frist einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt haben. ³Die Vergabe der Plätze im Nachrückverfahren erfolgt unter Beachtung der Reihung der Antragstellerinnen und Antragsteller in der gemäß Abs. 3 gebildeten Rangfolgenliste. ⁴Absätze 3 und 4 finden Anwendung.



§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 24. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 24. April 2023**

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 17. Januar 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Schreiben vom 20. April 2023 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science.
²Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Fristen und Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.



- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (hochzuladen):
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind;
 - Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2;
 - Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefallgrundes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 einschlägige Nachweise über das Vorliegen dieses Grundes.
- (5) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ²Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. ³Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) ¹Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 5 geregelten Auswahlkriterien anhand der erstellten Ranglisten. ²Sie entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie jeweils die besondere Eignung. ²Eine besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden:
- Prüfungsleistung in den psychologischen Methodenfächern im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik,
 - Prüfungsleistungen in allen fünf Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie sowie Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 40 Leistungspunkten,
 - Prüfungsleistungen in mindestens zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie, Klinische Psychologie).
 - Ein Gesamtumfang von Prüfungsleistungen in psychologischen Modulen von mindestens 150 Leistungspunkten.

³Abschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden



unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen anerkannt, wenn zwischen den hierfür erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt werden kann. ⁴Es werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.

- (2) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 4 werden Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Level C 1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. ⁴Anerkannt werden folgende kanonische Zertifikate: Cambridge Certificate, IELTS, Toefl und TOEIC oder ein gleichwertiges, vom Master-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena anzuerkennendes Äquivalent. ⁵Die Nachweispflicht entfällt für Hochschulabsolventen aus dem originär englischsprachigen Raum (z. B. USA, UK, Kanada, Australien, Neuseeland).

§ 5

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der gemäß § 4 zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät auf der Grundlage einer gebildeten Rangliste zugelassen. ²Am Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 beworben hat.

- (2) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab zuzulassen (Vorabquote):
- a) fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß Satz 2 und
 - b) zwanzig vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürHZG gleichgestellt sind.

²Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die Aufnahme des Studiums rechtfertigen, eine Zulassung ansonsten trotz fachlicher Eignung aber nicht erfolgen würde. ³Die aufgeführten Gründe sind durch einschlägige und aktuelle Nachweise, insbesondere durch behördliche Dokumente und/oder ärztliche Befundberichte zu belegen. ⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in dieser Vorabquote zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben. ⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.

- (3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in Absatz 4 genannten



Auswahlkriterien in einer Rangliste fest. ²Es wird eine Reihung gebildet. ³Die Rangplatzierung ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:

1. Maximal 60 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
1,0 = 60 Punkte, 1,1 = 58 Punkte, 1,2 = 56 Punkte, 1,3 = 54 Punkte, 1,4 = 52 Punkte,
1,5 = 50 Punkte, 1,6 = 48 Punkte, 1,7 = 46 Punkte, 1,8 = 44 Punkte, 1,9 = 42 Punkte,
2,0 = 40 Punkte, 2,1 = 35 Punkte, 2,2 = 30 Punkte, 2,3 = 25 Punkte, 2,4 = 20 Punkte,
2,5 = 15 Punkte, 2,6 = 10 Punkte, 2,7 = 5 Punkte, $\geq 2,8 = 0$ Punkte
³Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 ein Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht erbracht werden kann, ist als Kriterium die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung in diesem Studium erzielte Durchschnittsnote maßgeblich.
2. Maximal 30 Punkte werden für die Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder, sofern nicht vorhanden, im von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis vergeben. Dabei gelten folgende Notengrenzen:
bis 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 29 Punkte, 1,2 = 28 Punkte, 1,3 = 27 Punkte, 1,4 = 26 Punkte,
1,5 = 25 Punkte, 1,6 = 24 Punkte, 1,7 = 23 Punkte, 1,8 = 22 Punkte, 1,9 = 21 Punkte,
2,0 = 20 Punkte, 2,1 = 17 Punkte, 2,2 = 14 Punkte, 2,3 = 11 Punkte, 2,4 = 8 Punkte,
2,5 = 5 Punkte, 2,6 = 2 Punkte, 2,7 = 1 Punkt, $\geq 2,8 = 0$ Punkte
3. Einmalig 10 Punkte werden bei Vorliegen der fachspezifischen, schwerpunktbezogenen wissenschaftlichen Eignung vergeben durch Vorlage entweder:
 - a) eines Nachweises der Tätigkeit als studentische/wissenschaftliche Assistentin bzw. studentischer/wissenschaftlicher Assistent an einer Hochschule im Gesamtumfang von mindestens 90 Stunden durch Bestätigung dieser Hochschule oder
 - b) eines Nachweises über die Mitautorinnen- bzw. Mitautorenschaft bei im ‚peer-review‘-Verfahren begutachteten wissenschaftlichen Publikationen in Fachzeitschriften mittels Schreiben der Herausgeberin bzw. des Herausgebers oder Einladung zur Revision der Publikation.

⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Satz 3 Ziffern 1 bis 3 erreichten Punktzahlen. ⁵Auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Rangliste erstellt. ⁶Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. ⁷Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁸Kann das Vorliegen von Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das entsprechende Auswahlkriterium 0 Punkte. ⁹Ausländische Noten sind vom Master-Service-Zentrum nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- (4) ¹Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, jedoch mindestens 135 Leistungspunkte erworben sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. ²Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten.
- (5) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid. ²Ablehnende Bescheide, insbesondere Widerspruchsbescheide sind durch das Master-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. ²Am Nachrückverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber



beteiligt, die einen Ablehnungsbescheid aus kapazitären Gründen erhalten haben und bis zu der im Ablehnungsbescheid benannten Frist einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt haben. ³Die Vergabe der Plätze im Nachrückverfahren erfolgt unter Beachtung der Reihung der Antragstellerinnen und Antragsteller in der gemäß Abs. 3 gebildeten Rangfolgenliste. ⁴Absätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 24. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Satzung
über das Zulassungs- und Auswahlverfahren
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 24. April 2023**

Gemäß der §§ 4 Abs. 1, 7a des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) - vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449), in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)- vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 17. Januar 2023 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Schreiben vom 20. April 2023 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Durchführung des Zulassungs- und, soweit eine Zulassungszahl durch Satzung festgelegt ist, Auswahlverfahrens für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science. ²Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Studiengang.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

**§ 2
Fristen und Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, müssen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (hochzuladen):
 - a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 Leistungspunkten im Sinne von § 5 Abs. 4. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 erfüllt sind;



- b) Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2;
 - d) Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefallgrundes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 einschlägige Nachweise über das Vorliegen dieses Grundes.
- (5) Die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ²Ihr gehören drei Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. ³Die Amtszeit besteht für die Dauer des jeweils durchzuführenden Auswahlverfahrens; eine Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ⁵Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) ¹Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 5 geregelten Auswahlkriterien anhand der erstellten Ranglisten. ²Sie entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO in der geltenden Fassung, Anlage 1). ²Abschlüsse, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen anerkannt, wenn zwischen den hierfür erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt werden kann. ³Darüber hinaus werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Level B 1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) vorausgesetzt.
- (2) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen oder gleichwertige Nachweise erbringen. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der gemäß § 4 zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät auf der Grundlage einer gebildeten Rangliste zugelassen. ²Am Auswahlverfahren wird beteiligt, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 2 beworben hat.



- (2) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorab zuzulassen (Vorabquote):
fünf vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß Satz 2.
²Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die Aufnahme des Studiums rechtfertigen, eine Zulassung ansonsten trotz fachlicher Eignung aber nicht erfolgen würde. ³Die aufgeführten Gründe sind durch einschlägige und aktuelle Nachweise, insbesondere durch behördliche Dokumente und/oder ärztliche Befundberichte zu belegen. ⁴Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, als Plätze in dieser Vorabquote zur Verfügung stehen, werden die Plätze innerhalb dieser Quote per Losentscheid vergeben. ⁵Die verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Auswahlverfahren gemäß Absatz 3 teil.
- (3) ¹Für die Vergabe der nicht nach Absatz 2 vergebenen Studienplätze legt die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in Absatz 4 genannten Auswahlkriterien in einer Rangliste fest. ²Es wird eine Reihung gebildet. ³Die Rangplatzierung ergibt sich aus einer Gesamtpunktzahl von 100 Punkten basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:
1. Maximal 60 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:
1,0 = 60 Punkte, 1,1 = 58 Punkte, 1,2 = 56 Punkte, 1,3 = 54 Punkte, 1,4 = 52 Punkte, 1,5 = 50 Punkte, 1,6 = 48 Punkte, 1,7 = 46 Punkte, 1,8 = 44 Punkte, 1,9 = 42 Punkte, 2,0 = 40 Punkte, 2,1 = 35 Punkte, 2,2 = 30 Punkte, 2,3 = 25 Punkte, 2,4 = 20 Punkte, 2,5 = 15 Punkte, 2,6 = 10 Punkte, 2,7 = 5 Punkte, $\geq 2,8 = 0$ Punkte.
Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 ein Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht erbracht werden kann, ist als Kriterium die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung in diesem Studium erzielte Durchschnittsnote maßgeblich.
 2. Maximal 25 Punkte werden für die Note im Zeugnis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder, sofern nicht vorhanden, im von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis vergeben. Dabei gelten folgende Notengrenzen:
bis 1,0 = 25 Punkte, 1,1 = 24 Punkte, 1,2 = 23 Punkte, 1,3 = 22 Punkte, 1,4 = 21 Punkte, 1,5 = 20 Punkte, 1,6 = 19 Punkte, 1,7 = 18 Punkte, 1,8 = 17 Punkte, 1,9 = 16 Punkte, 2,0 = 15 Punkte, 2,1 = 12 Punkte, 2,2 = 9 Punkte, 2,3 = 6 Punkte, 2,4 = 3 Punkte, 2,5 ≥ 0 Punkte.
 3. Einmalig 10 Punkte werden bei Vorliegen der fachspezifischen, schwerpunktbezogenen wissenschaftlichen Eignung vergeben durch Vorlage entweder:
a) eines Nachweises der Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Hochschule im Gesamtumfang von mindestens 90 Stunden durch Bestätigung dieser Hochschule oder
b) eines Nachweises über die Mitautorinnen- bzw. Mitautorenschaft bei im ‚peer-review‘-Verfahren begutachteten wissenschaftlichen Publikationen in Fachzeitschriften mittels Schreiben des Herausgebers oder Einladung zur Revision der Publikation.
 4. Einmalig 5 Punkte werden bei Vorliegen der heilberufsspezifischen Eignung vergeben durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses. Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten erfasst und deren Ausbildung staatlich geregelt ist.
- ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Satz 3 Ziffern 1 bis 4 erreichten Punktzahlen. ⁵Auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Rangliste erstellt. ⁶Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. ⁷Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁸Kann das Vorliegen von Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das entsprechende Auswahlkriterium 0 Punkte. ⁹Ausländische Noten sind vom Master-Service-Zentrum nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.



- (4) ¹Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, jedoch mindestens 135 Leistungspunkte erworben sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte in Statistik, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. ²Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten.
- (5) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält über das Ergebnis des Auswahlverfahrens einen Bescheid. ²Ablehnende Bescheide, insbesondere Widerspruchsbescheide, sind durch das Master-Service-Zentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. ²Am Nachrückverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Ablehnungsbescheid aus kapazitären Gründen erhalten haben und bis zu der im Ablehnungsbescheid benannten Frist einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren gestellt haben. ³Die Vergabe der Plätze im Nachrückverfahren erfolgt unter Beachtung der Reihung der Antragstellerinnen und Antragsteller in der gemäß Abs. 3 gebildeten Rangfolgenliste. ⁴Absätze 3 und 4 finden Anwendung.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 24. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Studienordnung
der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Integrative Onkologie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Dezember 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Integrative Onkologie der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Juni 2022 beschlossen, der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 20. Juni 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Dezember 2022 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 8. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Studienentgelte
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) an der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der oben genannten Fakultäten verabschiedeten Modulkatalog.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums voraus, das auf die Ausübung eines akademischen Gesundheitsberufs vorbereitet (z. B. Medizin, Pharmazie, Ernährungswissenschaften, Psychologie, Sportwissenschaften, Pflegewissenschaften). Von allen Bewerberinnen und Bewerbern sind mindestens einjährige berufliche Erfahrungen im Gesundheitssystem und in der Kommunikation mit Patienten nachzuweisen. Erwartet wird eine qualifizierte, d. h. inhaltlich relevante, Tätigkeit in einem Bereich des Gesundheitswesens, z. B. in Krankenhäusern, Kliniken, Praxen, Apotheken, Krankenkassen oder Gesundheitsministerien
- (2) Mit dem ersten Hochschulabschluss sind Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, die mindestens 240 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) entsprechen. Absolvent*innen fachlich einschlägiger Studiengänge mit weniger als 240 Leistungspunkten werden zugelassen, wenn sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung belegen können, dass sie durch ihren Werdegang ein äquivalentes Kompetenzprofil erreicht haben.
- (3) Es sind frist- und formgerecht aussagekräftige Bewerbungsunterlagen einzureichen, die das Vorliegen der in Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen dokumentieren. Anträgen auf Einzelfallprüfung nach Abs. 2 Satz 2 sind geeignete Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen oder erweiterte berufspraktische Erfahrungen beizufügen, die eine Gesamtbeurteilung der hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

§ 3

Studiendauer und -organisation

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung drei Semester.
- (2) Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. Die Module werden überwiegend im Online-Format angeboten. Jeweils zu Beginn des ersten und zweiten Semesters ist eine einwöchige Intensivwoche vorgesehen, die i. d. R. im Blended Learning Format stattfindet. Zur Präsentation der Masterarbeit wird es ein Abschlusswochenende am Ende des dritten Semesters geben.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Master-Studiums als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang soll nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur evidenzbasierten Integrativen Onkologie sowie von Kompetenzen für die erfolgreiche Integration der Themen in die laiengerechte Information und Kommunikation sein. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein,
 - Themen der Integrativen Onkologie in das Gesamtversorgungskonzept von krebserkrankten Personen zu integrieren und entsprechende Strukturen zu etablieren;
 - aktuelle Methoden und Verfahren der Integrativen Onkologie im Sinne der evidenzbasierten Medizin kritisch zu analysieren und zu beurteilen;
 - ihr evidenzbasiertes Wissen aus dem Bereich der Integrativen Onkologie laiengerecht an Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu kommunizieren und zu argumentieren;
 - die Selbstwirksamkeit und Autonomie krebserkrankter Personen mit Hilfe Ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten im Sinne des Patient Empowerment zu fördern und zu unterstützen;
 - an der Entwicklung und dem aktuellen Forschungsgeschehen im Bereich der Integrativen Onkologie rezeptiv oder aktiv teilzunehmen.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken sowie komplexe Fragestellungen disziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem European Transfer and Accumulation System. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. Die Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen zusammen, wie (Online-)Vorlesungen, (Online-)Seminare, praktische Übungen, Selbststudium sowie (Online-)Prüfungen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Arbeitsbelastung pro Semester umfasst 20 LP. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. die Module Komplementäre Medizin (10 LP), Ernährung (10 LP), Körperliche Aktivität (10 LP) und Integrative Onkologie (10 LP),
 2. die Masterarbeit (20 LP).
- (3) Im Modul Komplementäre Medizin werden fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der komplementären Medizin vermittelt, u. a. zu biologisch basierten Methoden, Mind-Body-Methoden, Holistischen Systemen und Alternativer Medizin. Ein besonderer Fokus liegt auf der kritischen Auseinandersetzung und Abgrenzung der Alternativen Medizin zur Komplementären Medizin.
- (4) Im Modul Ernährung wird Wissen zur ausgewogenen Ernährung, die Rolle der Ernährung in der Prävention und Rehabilitation, sowie während der (onkologischen) Therapie und in bestimmten (onkologischen) Krankheitssituationen vermittelt. Es werden außerdem vertiefende Kenntnisse vermittelt zu besonderen Ernährungsweisen, Krebsdiäten und der Rolle von Nahrungsergänzungsmitteln.



- (5) Im Modul Körperliche Aktivität werden Kenntnisse zur Rolle und Bedeutung von Sport und Körperlicher Aktivität in der Prävention und Rehabilitation, sowie während der (onkologischen) Therapie und in bestimmten (onkologischen) Krankheitssituationen vermittelt. Dabei werden Indikationen, Kontraindikationen und der Einfluss von Bewegung vor, während und nach onkologischen Therapien analysiert und evaluiert.
- (6) Im Modul Integrative Onkologie werden symptomatische Therapieoptionen, deren Angemessenheit und Risiken im Rahmen der Integrativen Onkologie vermittelt und analysiert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Integration der Themen in die laiengerechte Kommunikation und Information an krebserkrankte Personen und deren Angehörige zur Stärkung der Resilienz und Selbstwirksamkeit. Die Studierenden lernen die gezielte Beratung zur Nutzen- und Risikoabwägung von Methoden der Komplementären Medizin, der Ernährungsmedizin und der Sportmedizin, sowie die damit verbundene Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen unter Berücksichtigung der ethischen Bewertungen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidungsfindung in der Integrativen Onkologie.
- (7) In allen Modulen werden zusammen mit dem Fachwissen auch wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen und Arbeitstechniken vermittelt. Alle Module sollen Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Recherche, der kritischen Analyse eigener und fremder Daten sowie der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse trainieren. Soziale Kompetenzen, wie Teamfähigkeit und interdisziplinäres, multiprofessionelles Arbeiten, sollen gestärkt werden. Alle Module analysieren die Möglichkeiten und Grenzen der Integration der jeweiligen Modulhalte in das Gesamtversorgungskonzept krebserkrankter Personen.
- (8) Das Studium wird durch die Masterarbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind und Fragestellungen und Probleme aus dem Bereich der Integrativen Onkologie kritisch analysieren, beurteilen und bearbeiten können.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

Die Möglichkeiten der Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Über die einzelnen Modulprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen zur Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Für die individuelle Studienplanung steht die Studienkoordination zur Verfügung. In modulspezifischen Studienfragen berät der/die Modulverantwortliche.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Studienentgelte

Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Integrative Onkologie werden Studienentgelte erhoben.



§ 10
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Integrative Onkologie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 8. Dezember 2022**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Integrative Onkologie der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Juni 2022 beschlossen, der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 20. Juni 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Dezember 2022 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 8. Dezember 2022 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 12	Zweck der Prüfung
§ 13	Hochschulgrad
§ 14	Regelstudienzeit
§ 15	Gliederung des Studiums
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 17	Prüfungsausschuss
§ 18	Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende
§ 19	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 20	Form der Modulprüfungen
§ 21	Zulassung zur Masterprüfung
§ 22	Masterarbeit
§ 23	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 24	Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
§ 25	Wiederholung von Prüfungen
§ 26	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 28	Härtefälle, Nachteilsausgleich
§ 29	Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde
§ 30	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 31	Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 32	Widerspruchverfahren
§ 33	Gleichstellungsklausel
§ 34	Inkrafttreten

**§ 1
Zweck der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang Integrative Onkologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.



- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse über aktuelle Methoden und Verfahren der Integrativen Onkologie haben und diese im Sinne der evidenzbasierten Medizin kritisch analysieren und beurteilen sowie adäquat an Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen kommunizieren können. Die Studierenden sind in der Lage die Themen der Integrativen Onkologie in das Gesamtversorgungskonzept der krebserkrankten Personen adäquat einzubeziehen. Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch disziplinübergreifend bewerten und einordnen sowie Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventinnen / Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterprüfung drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Semester sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Semester 600 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht oder durchlaufen werden können und die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen, wie (Online-)Vorlesungen, (Online-)Seminare, praktische Übungen, Selbststudium sowie (Online-)Prüfungen abgebildet. Die Module finden überwiegend im Online-Format statt. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und dem Modulkatalog zu entnehmen.



§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu dem in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthalts auf der Grundlage eines Learning Agreements) vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studienganges erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, jeweils aus den in Satz 1 genannten Fakultäten an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, wobei jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses stellt. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr/sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt.



- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Vertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement und berichtet regelmäßig an den Rat der Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann widerruflich die Erledigungen von Aufgaben, insbesondere für Regelfälle, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Studienkoordination übertragen.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch, mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche, im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 7

Modulverantwortliche, Prüfende, Beisitzende

- (1) Für jedes Modul ist eine Modulverantwortliche/ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihr/Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. In der Regel soll die/der Modulverantwortliche prüfende Person sein. Ist die/der Modulverantwortliche nicht lehrende Person, sollen die lehrenden Personen Prüfende sein. Beisitzende werden von den Modulverantwortlichen benannt.



- (3) Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen und -lehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer, desgleichen zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Integrative Onkologie eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. die notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß bei der/dem Modulverantwortlichen oder einer von ihr/ihm bezeichneten Stelle abgeliefert hat,
 4. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Masterprüfung im Studiengang Integrative Onkologie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt automatisch mit Anmeldung zum Modul. Innerhalb von kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Einzige Ausnahme bildet die Anmeldung zur Masterarbeit, die separat zur Anmeldung des Moduls erfolgen muss.
- (3) Die Anmeldung zu Modulen kann den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus den vorangegangenen Semestern oder Studienjahr voraussetzen. Näheres ist den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9

Form der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als Hausarbeit, Referat, Präsentation, mündliche Prüfung, Portfolio, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstige nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, so gilt §3 der Rahmensezung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der Fassung vom 5. Mai 2021.



- (2) Die jeweilige Form der Modulprüfung wird nach den zu erreichenden Kompetenzen gewählt, vom Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben und berücksichtigt die Gesamtanzahl der zu Prüfenden.
- (3) Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, davon soll mindestens eine prüfende Person Hochschullehrerin oder -lehrer sein, die/der die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und -lehrer erfüllt.
- (5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache oder in der jeweils ausgewiesenen Unterrichtssprache abgelegt. Auf vorherigen Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 10

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt. Die Masterprüfung umfasst:
 1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflichtmodulen des Fachstudiums Integrative Onkologie,
 2. die Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen werden, wer:
 1. das Studienentgelt vollständig bezahlt hat,
 2. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang Integrative Onkologie eingeschrieben ist,
 3. den erfolgreichen Erwerb von 40 Leistungspunkten aus dem Fachstudium Integrative Onkologie gemäß Studienplan nachweist,
 4. eine Masterarbeit im Studiengang Integrative Onkologie nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Masterarbeit im Studiengang Integrative Onkologie nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Masterarbeit ist spätestens zehn Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, bei der Studienkoordination anzumelden und nach Zulassung der Masterarbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer bei der Studienkoordination einzureichen. Anderenfalls gilt sie als erstmalig nicht bestanden. Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters angemeldet, gilt sie ebenfalls als erstmalig nicht bestanden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen
 2. ein Vorschlag für das Thema sowie die Betreuungsperson der Masterarbeit und
 3. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Masterprüfung im Studiengang Integrative Onkologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Erhalt der Zulassung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt sind und bedarf der Erstellung eines Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung.



§ 11 Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsleistung den in der Modulbeschreibung festgelegten Umfang nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person gestellt und betreut wird. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsdauer gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit wird die Bearbeitungszeit über die 6 Monate und eine ggf. beantragte Verlängerung hinaus entsprechend verlängert. Die Leistungsunfähigkeit ist durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt um mehr als das Doppelte der ursprünglichen Bearbeitungszeit, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten Exemplaren bei der Studienkoordination einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder PDF-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (7) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.



- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten. Eine/r der Prüferin/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Betreuerin/Prüferin oder ein Betreuer/Prüfer der Masterarbeit soll dabei Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule sein, wobei dieses Mitglied die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt. Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die/den dritte/n Gutachterin/Gutachter. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Masterarbeit den Abschluss der Masterprüfung. Die/Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit in einer Art Science Slam kurz und prägnant vor. Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Studierenden) liegt in den Händen des Prüfungsausschusses. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Hochschullehrkraft (Sprecher/Sprecherin).
- (10) Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Note (100%).

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Alle Module werden benotet. Alle Modulnoten fließen in die Gesamtnote mit ein.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0.7, 4.3, 4.7, und 5.3 sind ausgeschlossen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.



- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1.5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1.6 bis 2.5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2.6 bis 3.5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3.6 bis 4.0 | ausreichend. |
- (7) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums Integrative Onkologie im Umfang von 40 LP und die Masterarbeit mit 20 LP bestanden sind. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Dabei werden die Masterarbeit mit 50% und das über die Leistungspunkte errechnete Mittel der Modulprüfungen mit 50% gewichtet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichend. Festlegungen dazu trifft die/der Modulverantwortliche.
- (2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens 2 Wochen liegen.
- (3) Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem nicht bestandenen zweiten Versuch der Modulprüfung absolviert werden. Ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von acht Wochen zu melden. Die Wiederholung der Masterarbeit muss nach Ausgabe des Themas der Wiederholung nach der in § 11 Abs. 4 festgelegten Bearbeitungsfrist bei der Studienkoordination des Studiengangs Integrative Onkologie eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung gemäß § 11 Abs. 8 als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (6) An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs.1 und 4 angerechnet. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.



§ 15

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters erstmals abzulegen. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 bleibt unberührt. Die vorstehenden Sätze sowie Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (Note 5.0), wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der oder des Studierenden ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein entsprechender Nachweis, in der Regel ein ärztliches Attest und in besonders zu begründenden Fällen ein amtsärztliches Attest auf Verlangen der Studiengangkoordination vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5.0). Die/der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden bzw. aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5.0). Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen einer Täuschung kann der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Prüfungsausschusses die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang dauerhaft ausschließen. Vor der Entscheidung nach Satz ist die oder der Studierende anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.



§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, dem wird auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 ist spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Studiengangkoordination zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Er trifft auch Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder in besonders zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests oder anderer aussagekräftiger Unterlagen fordern.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 18 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfung erfüllt wurden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache sowie das Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 13 enthält.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet.



- (6) Die Urkunde wird von der Leitung des Dekanats der Medizinischen Fakultät und der der Fakultät für Biowissenschaften sowie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde sowie das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird der/dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt die/der Prüfende.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag der/des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt bei der Studienkoordination. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt die Studienkoordination.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§21

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.



- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheiten sind.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der sodann zu erlassene Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Jena, 8. Dezember 2022

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. April 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat Ordnung am 13. September 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) hat die Ordnung am 19. April 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat Ordnung am 21. April 2023 genehmigt

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

1. In § 1 Absatz 1 wird an die Aufzählung der akademischen Grade folgender Grad angefügt:
„- doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann beantragen, wer die Voraussetzung entsprechend Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt, jedoch über ein mit mindestens dem Prädikat „gut“ abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens-, oder Masterstudium an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule verfügt. Das Fach der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Medizinischen Fakultät sein.“

 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird nach der Abkürzung „Ph.D.“ die Worte „oder Dr. rer. medic.“ eingefügt.

 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Wird die Annahme mit dem Ziel der Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. medic. beantragt, muss die Betreuerin/der Betreuer/ das Fachgebiet der Promotion an der Medizinischen Fakultät in Lehre oder Forschung vertreten oder eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer gewählt werden, die/der das Fachgebiet vertritt.“

 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.



4. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) In Promotionskommission, in denen Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. / Ph.D. / Dr. rer. medic. behandelt werden, sollen eine ausreichende Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder in einem naturwissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Fach habilitiert sein.“
5. In § 11 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die publikationsbasierte Dissertation zum Dr. rer. medic. orientiert sich an den Anforderungen des Dr. rer. nat. / Ph.D. Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung definiert.“
6. In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. muss eine Gutachterin/ein Gutachter das entsprechende gesundheitswissenschaftliche / medizinnahе Fach in Forschung und Lehre vertreten.“
7. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Abkürzung „Ph.D.“ ein Schrägstrich und die Abkürzung „Dr. rer. medic.“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 21. April 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 19. April 2023 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 21. April 2023 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 163), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 5/2022, S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - c) In Absatz 8 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 9“ ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Widersprüche

¹Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium. ²Abweichend davon entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium über Widersprüche in den Fällen des § 10 Satz 2 ThürHLeistBVO.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form sowie für Menschen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zuordnen.“



Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Sechste Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. März 2023

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf Grundlage des § 79 Abs. 2; § 80 Abs. 2 sowie § 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 1. November 2022, 13. Dezember 2022 und 28. Februar 2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2022, S. 6) erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 29. März 2023 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung aller Personen, unabhängig von sozialen und biologischen Geschlechtern, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, Herkunft und ethnischer Zugehörigkeit, den Ausgleich von Benachteiligungen behinderter, neurodivergenter und chronisch kranker Personen und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.“

2. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:

- a) die studentischen Mitglieder im Senat,
- b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks und ihre Stellvertretungen, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind,
- c) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS) und ihre Stellvertretungen,
- d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
- e) die haushaltsverantwortliche Person der Studierendenschaft und ihre Stellvertretungen,
- f) die angestellten Mitarbeitenden,
- g) die studentischen Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung
- h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates,
- i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung
- j) die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena und ihre Stellvertretungen, sofern sie vom Studierendenrat gewählt wurden,
- k) die Vertretung des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs. 7 ThürHG
- l) die Sprechenden der FSR-Kom und ihre Stellvertretungen,
- m) die studentischen Mitglieder im Beirat für Gleichstellungsfragen
- n) die kassenverantwortliche Person der Studierendenschaft und ihre Stellvertretungen,
- o) die eine Urabstimmung leitende Person
- p) die Mitglieder des Assistentenrates.“



3. In § 41 Satz 2 wird das Wort „Rektors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
4. In § 42 Satz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
5. In § 46 Abs. 2 werden die Worte „der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „dem Präsidenten“ ersetzt.
6. Nach § 50 wird folgender neuer § 51 eingefügt:
„§ 51 Gleichstellungsklausel
 - (1) Die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Personen, unabhängig von ihrem sozialen oder biologischen Geschlecht.
 - (2) Diese Gleichstellungsklausel gilt gleichermaßen für alle Ordnungen der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität.“
7. Die bisherigen §§ 51 und 52 werden die §§ 52 und 53.
8. In § 53 werden die Worte „der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „den Präsidenten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. April 2023

Levke Jansen

Niklas Menge



**Haushaltsplan
der Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Zeitraum
1. April 2023 bis 31. März 2024**

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2021, S. 132), in Verbindung mit § 9 Finanzordnung in der Neufassung der Finanzordnung vom 2. August 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2022, S. 145), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Finanzordnung vom 28. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023, S. 165) am 28. Februar 2023 den folgenden Haushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024 beschlossen und am 13. April 2023 beim Präsidenten eingereicht.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt am 27. April 2023 genehmigt.

Er wird gemäß § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.



Haushaltsplan für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024¹

		<i>Abschluss noch nicht geprüft</i>		
Einnahmen		2021/2022 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2022/2023 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2021/2022	Ansatz Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024
E.00	Semesterbeiträge	368.716,00 EUR	369.750,00 EUR	267.650,00 EUR
E.00.01	StuRa-Anteil	289.126,00 EUR	284.400,00 EUR	182.340,00 EUR
E.00.02	Fachschaften	79.590,00 EUR	85.350,00 EUR	85.310,00 EUR
E.00.02.01	Altertumswissenschaften	940,00 EUR	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR
E.00.02.02	Altorientalistik / Arabistik (<i>Fachschaften aufgelöst</i>)	790,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.03	Anglistik / Amerikanistik	2.590,00 EUR	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR
E.00.02.04	Bioinformatik	1.130,00 EUR	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR
E.00.02.05	Biologie / Biochemie	3.870,00 EUR	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR
E.00.02.06	Chemie	2.640,00 EUR	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR
E.00.02.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.270,00 EUR	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR
E.00.02.08	Ernährungswissenschaften	1.780,00 EUR	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR
E.00.02.09	Erziehungswissenschaften	2.220,00 EUR	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR
E.00.02.10	Geographie	2.180,00 EUR	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR
E.00.02.11	Geowissenschaften	1.680,00 EUR	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR
E.00.02.12	Germanistik	2.640,00 EUR	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR
E.00.02.13	Geschichte	2.220,00 EUR	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR
E.00.02.14	Geschichte der Naturwissenschaften (<i>FS aufgelöst</i>)	740,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.00.02.15	Humanmedizin	5.590,00 EUR	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR
E.00.02.16	Informatik	2.060,00 EUR	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR
E.00.02.17	Jura	4.010,00 EUR	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR
E.00.02.18	Kommunikationswissenschaften	1.590,00 EUR	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR
E.00.02.19	Kunstgeschichte	1.300,00 EUR	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR
E.00.02.20	Mathematik	1.910,00 EUR	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR
E.00.02.21	Pharmazie	1.870,00 EUR	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR
E.00.02.22	Philosophie	1.610,00 EUR	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR
E.00.02.23	Physik / Materialwissenschaften	2.940,00 EUR	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR
E.00.02.24	Politikwissenschaften	2.250,00 EUR	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR
E.00.02.25	Psychologie	3.100,00 EUR	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR
E.00.02.26	Romanistik	1.390,00 EUR	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR
E.00.02.27	Slawistik	860,00 EUR	960,00 EUR	960,00 EUR
E.00.02.28	Soziologie	2.710,00 EUR	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR
E.00.02.29	Sportwissenschaften	3.240,00 EUR	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR
E.00.02.30	Theologie	1.130,00 EUR	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR
E.00.02.31	Ur- und Frühgeschichte	870,00 EUR	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR
E.00.02.32	Volkskunde Kulturgeschichte	860,00 EUR	980,00 EUR	960,00 EUR
E.00.02.33	Wirtschaftswissenschaften	4.130,00 EUR	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR
E.00.02.34	Zahnmedizin	1.850,00 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
E.00.02.35	„20 Cent-Topf“	6.630,00 EUR	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO



E.01	Sonstige Einnahmen Fachschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.01	Altertumswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.02	Altorientalistik / Arabistik (<i>Fachschaft aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.03	Anglistik / Amerikanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.04	Bioinformatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.05	Biologie / Biochemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.06	Chemie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.08	Ernährungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.09	Erziehungswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.10	Geographie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.11	Geowissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.12	Germanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.13	Geschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (<i>FS aufgelöst</i>)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.15	Humanmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.16	Informatik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.17	Jura	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.18	Kommunikationswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.19	Kunstgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.20	Mathematik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.21	Pharmazie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.22	Philosophie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.23	Physik / Materialwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.24	Politikwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.25	Psychologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.26	Romanistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.27	Slawistik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.28	Soziologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.29	Sportwissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.30	Theologie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.31	Ur- und Frühgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.33	Wirtschaftswissenschaften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.01.34	Zahnmedizin	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02	Arbeitsbereiche	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.01	Int. Ro	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.02	Lehrämter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.04	Gleichstellungsreferat	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.05	Hochschulpolitik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.06	Kultur	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.07	Menschenrechte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.08	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.09	politische Bildung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.10	Queer-Paradies	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.11	Soziales	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.12	Sport	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.13	Umwelt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.1	Inneres	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.2	Studierende Eltern	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.3	Radverkehr	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.02.14.4	AK Digitalisierung			0,00 EUR
E.02.14.5	AK Campus Umgestaltung			0,00 EUR
E.02.14.6	AK Haushalt			0,00 EUR
E.02.14.7	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres	0,00 EUR		0,00 EUR



E.03	Projekte	35.300,00 EUR	23.300,00 EUR	31.100,00 EUR
E.03.01	Akrützel	8.400,00 EUR	6.300,00 EUR	5.600,00 EUR
E.03.01.1	Anteil FH-StuRa	6.400,00 EUR	2.800,00 EUR	3.600,00 EUR
E.03.01.2	Werbeeinnahmen	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
E.03.01.3	Sonstige	0,00 EUR	1.500,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02	Campusradio	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.1	Werbeeinnahmen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.02.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.03	Haus auf der Mauer	24.000,00 EUR	17.000,00 EUR	25.500,00 EUR
E.03.03.1	Kontakt und Koordinierungsstelle	24.000,00 EUR	17.000,00 EUR	25.500,00 EUR
E.03.03.2	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.04	Prüfungsberatung	2.900,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.05	Prüfungs- & Rechtsberatung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.06	Hochschulwahlen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.08	Sozialraum	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.03.09	Andere Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04	Veranstaltungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.04.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05	Überregionale politische Vertretung	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.05.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06	Zuwendungen Dritter	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.01	Spenden	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.06.02	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.07	Rechtliche Hilfe	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
E.07.01	Rechtsbeistand	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
E.07.02	Rechtliche Hilfe	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08	Förderung externer Projekte	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.08.01	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.01	Bürobedarf	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.09.02	Software	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.01	Büroausstattung (Möbel)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11	Administration und Personal	0,00 EUR	130,00 EUR	0,00 EUR
E.11.01	Reisekosten	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.03	Telefon	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.04	Postgebühren	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.05	Versicherungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.06	Gebühren (inkl. GEZ, GEMA)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.07	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR	130,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08	Personal	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.1	Finanzamt	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.2	Sozialversicherungsbeiträge (alle Projekte)	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.08.3	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.09	Weiterbildungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.10	Zinsen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.11.11	Sonstige	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
E.12	Andere Einnahmen	0,00 EUR	580,00 EUR	0,00 EUR
E.12.01	Sonstige	0,00 EUR	580,00 EUR	0,00 EUR
	Summe Einnahmen	406.016,00 EUR	395.760,00 EUR	298.750,00 EUR



Ausgaben		2021/2022 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr	2022/2023 Ansatz laufendes Haushaltsjahr	2023/2024 Ansatz kommendes Haushaltsjahr
Titel	Zweckbestimmung	Abschluss Haushalt 2021/2022	Ansatz Haushalt 2022/2023	Ansatz Haushalt 2023/2024
A.01	Ausgaben der Fachschaften	79.590,00 EUR	85.350,00 EUR	85.310,00 EUR
A.01.01	Alturumswissenschaften	940,00 EUR	1.030,00 EUR	1.040,00 EUR
A.01.02	Altorientalistik / Arabistik (Fachschaft aufgelöst)	790,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.03	Anglistik / Amerikanistik	2.590,00 EUR	2.850,00 EUR	2.870,00 EUR
A.01.04	Bioinformatik	1.130,00 EUR	1.300,00 EUR	1.330,00 EUR
A.01.05	Biologie / Biochemie	3.870,00 EUR	4.220,00 EUR	4.250,00 EUR
A.01.06	Chemie	2.640,00 EUR	2.890,00 EUR	2.900,00 EUR
A.01.07	Deutsch als Fremdsprache / DaZ	2.270,00 EUR	2.500,00 EUR	2.480,00 EUR
A.01.08	Ernährungswissenschaften	1.780,00 EUR	1.940,00 EUR	1.920,00 EUR
A.01.09	Erziehungswissenschaften	2.220,00 EUR	2.390,00 EUR	2.370,00 EUR
A.01.10	Geographie	2.180,00 EUR	2.390,00 EUR	2.380,00 EUR
A.01.11	Geowissenschaften	1.680,00 EUR	1.860,00 EUR	1.910,00 EUR
A.01.12	Germanistik	2.640,00 EUR	2.920,00 EUR	2.870,00 EUR
A.01.13	Geschichte	2.220,00 EUR	2.420,00 EUR	2.430,00 EUR
A.01.14	Geschichte der Naturwissenschaften (FS aufgelöst)	740,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.01.15	Humanmedizin	5.590,00 EUR	6.300,00 EUR	6.190,00 EUR
A.01.16	Informatik	2.060,00 EUR	2.310,00 EUR	2.330,00 EUR
A.01.17	Jura	4.010,00 EUR	4.350,00 EUR	4.330,00 EUR
A.01.18	Kommunikationswissenschaften	1.590,00 EUR	1.700,00 EUR	1.670,00 EUR
A.01.19	Kunstgeschichte	1.300,00 EUR	1.440,00 EUR	1.460,00 EUR
A.01.20	Mathematik	1.910,00 EUR	2.100,00 EUR	2.160,00 EUR
A.01.21	Pharmazie	1.870,00 EUR	2.050,00 EUR	2.060,00 EUR
A.01.22	Philosophie	1.610,00 EUR	1.810,00 EUR	1.800,00 EUR
A.01.23	Physik / Materialwissenschaften	2.940,00 EUR	3.260,00 EUR	3.320,00 EUR
A.01.24	Politikwissenschaften	2.250,00 EUR	2.500,00 EUR	2.490,00 EUR
A.01.25	Psychologie	3.100,00 EUR	3.380,00 EUR	3.400,00 EUR
A.01.26	Romanistik	1.390,00 EUR	1.550,00 EUR	1.490,00 EUR
A.01.27	Slawistik	860,00 EUR	960,00 EUR	960,00 EUR
A.01.28	Soziologie	2.710,00 EUR	2.980,00 EUR	2.980,00 EUR
A.01.29	Sportwissenschaften	3.240,00 EUR	3.550,00 EUR	3.600,00 EUR
A.01.30	Theologie	1.130,00 EUR	1.230,00 EUR	1.240,00 EUR
A.01.31	Ur- und Frühgeschichte	870,00 EUR	1.080,00 EUR	1.110,00 EUR
A.01.32	Volkskunde Kulturgeschichte	860,00 EUR	980,00 EUR	960,00 EUR
A.01.33	Wirtschaftswissenschaften	4.130,00 EUR	4.370,00 EUR	4.270,00 EUR
A.01.34	Zahnmedizin	1.850,00 EUR	2.050,00 EUR	2.050,00 EUR
A.01.35	20-Cent-Topf	6.630,00 EUR	6.690,00 EUR	6.690,00 EUR
A.01.35.1	Sachkosten	0,00 EUR		
A.01.35.2	Aufwandsentschädigungen	0,00 EUR		
A.01.35.3	Honorare	0,00 EUR		
A.02	Arbeitsbereiche	44.390,00 EUR	24.800,00 EUR	23.700,00 EUR
A.02.01	Int.Ro	3.460,00 EUR	3.000,00 EUR	2.250,00 EUR
A.02.01.1	Sachkosten	3.460,00 EUR		
A.02.01.1.1	Gruppen			
A.02.01.1.2	Andere	3.460,00 EUR		
A.02.01.2	Personalkosten			
A.02.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.01.2.2	Honorare			
A.02.02	Lehrämter	4.500,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.02.02.1	Sachkosten	4.500,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.02.02.1.1	Koala	500,00 EUR		
A.02.02.1.2	sonstige Sachkosten	4.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.02.02.2	Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.02.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.02.2.1	Honorare			
A.02.03	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	4.000,00 EUR	1.250,00 EUR	1.250,00 EUR
A.02.03.1	Sachkosten			
A.02.03.2	Personalkosten			
A.02.03.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.03.2.2	Honorare			



A.02.04	Gleichstellungsreferat		4.200,00 EUR	1.200,00 EUR	1.200,00 EUR
A.02.04.1	Sachkosten				
A.02.04.2	Personalkosten				
A.02.04.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.04.2.2	Honorare				
A.02.05	Hochschulpolitik		2.320,00 EUR	1.250,00 EUR	0,00 EUR
A.02.05.1	Sachkosten				
A.02.05.2	Personalkosten				
A.02.05.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.05.2.2	Honorare				
A.02.06	Kultur		3.000,00 EUR	1.800,00 EUR	1.500,00 EUR
A.02.06.1.	Sachkosten				
A.02.06.2	Personalkosten				
A.02.06.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.06.2.2	Honorare				
A.02.07	Menschenrechte		3.200,00 EUR	2.000,00 EUR	1.500,00 EUR
A.02.07.1.	Sachkosten				
A.02.07.2	Personalkosten				
A.02.07.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.07.2.2	Honorare				
A.02.08	Öffentlichkeitsarbeit		3.000,00 EUR	1.500,00 EUR	2.650,00 EUR
A.02.08.1.	Sachkosten				
A.02.08.2	Personalkosten				
A.02.08.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.08.2.2	Honorare				
A.02.09	Politische Bildung		4.300,00 EUR	1.250,00 EUR	2.400,00 EUR
A.02.09.1.	Sachkosten				
A.02.09.2	Personalkosten				
A.02.09.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.09.2.2	Honorare				
A.02.10	Queer-Paradies		3.300,00 EUR	2.800,00 EUR	2.800,00 EUR
A.02.10.1.	Sachkosten				
A.02.10.2	Personalkosten				
A.02.10.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.10.2.2	Honorare				
A.02.11	Soziales		2.000,00 EUR	600,00 EUR	0,00 EUR
A.02.11.1.	Sachkosten				
A.02.11.2	Personalkosten				
A.02.11.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.11.2.2	Honorare				
A.02.12	Sport		1.600,00 EUR	1.400,00 EUR	1.200,00 EUR
A.02.12.1.	Sachkosten	1.600,00 EUR		1.400,00 EUR	
A.02.12.1.1	Wettkampfförderung	900,00 EUR		900,00 EUR	
A.02.12.1.2	sonstige Sachkosten	700,00 EUR		500,00 EUR	
A.02.12.2	Personalkosten	0,00 EUR		0,00 EUR	
A.02.12.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.12.2.2	Honorare				
A.02.13	Umwelt		3.100,00 EUR	2.450,00 EUR	2.450,00 EUR
A.02.13.1	Sachkosten				
A.02.13.1.1	Fahrradreparaturstation				
A.02.13.1.2	sonstige Sachkosten				
A.02.13.2	Personalkosten				
A.02.13.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.02.13.2.2	Honorare				



A.02.14	Sammelposten folgender Referate u. Arbeitskreise	1.500,00 EUR	2.300,00 EUR	2.500,00 EUR
A.02.14.1	Inneres			
A.02.14.1.1	Sachkosten			
A.02.14.1.2	Personalkosten			
A.02.14.1.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.1.2.2	Honorare			
A.02.14.2	Studierende Eltern			
A.02.14.2.1	Sachkosten			
A.02.14.2.2	Personalkosten			
A.02.14.2.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.2.2.2	Honorare			
A.02.14.3	Radverkehr			
A.02.14.3.1	Sachkosten			
A.02.14.3.2	Personalkosten			
A.02.14.3.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.3.2.2	Honorare			
A.02.14.4	AK Digitalisierung			
A.02.14.4.1	Sachkosten			
A.02.14.4.2	Personalkosten			
A.02.14.4.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.4.2.2	Honorare			
A.02.14.5	AK Campus Umgestaltung			
A.02.14.5.1	Sachkosten			
A.02.14.5.2	Personalkosten			
A.02.14.5.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.5.2.2	Honorare			
A.02.14.6	AK Haushalt			
A.02.14.6.1	Sachkosten			
A.02.14.6.2	Personalkosten			
A.02.14.6.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.6.2.2	Honorare			
A.02.14.7	Neugründungen innerhalb eines Haushaltsjahres			
A.02.14.7.1	Sachkosten			
A.02.14.7.2	Personalkosten			
A.02.14.7.2.1	Aufwandsentschädigungen			
A.02.14.7.2.2	Honorare			
A.03	Projekte	22.660,00 EUR	12.560,00 EUR	14.550,00 EUR
A.03.01	Akrützel	10.260,00 EUR	9.160,00 EUR	13.900,00 EUR
A.03.01.1	Sachkosten	10.260,00 EUR	9.160,00 EUR	13.900,00 EUR
A.03.01.1.1	Druck	8.800,00 EUR	7.000,00 EUR	12.000,00 EUR
A.03.01.1.2	Transport	100,00 EUR	300,00 EUR	300,00 EUR
A.03.01.1.3	Postgebühren	0,00 EUR	800,00 EUR	400,00 EUR
A.03.01.1.4	Lizenzen	1.000,00 EUR	360,00 EUR	500,00 EUR
A.03.01.1.5	sonstige Sachkosten	360,00 EUR	700,00 EUR	700,00 EUR
A.03.01.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.4 & A.11.08.1.4 bzw. A.13.03.03.01]			0,00 EUR
A.03.01.2.1	Aufwandsentschädigungen			0,00 EUR
A.03.01.2.2	Honorare			0,00 EUR
A.03.02	Campusradio	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1	Sachkosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.1.1	Audiotechnik	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.02.1.2	sonstige Kosten	400,00 EUR	400,00 EUR	400,00 EUR
A.03.02.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.5 & A.11.08.1.5 bzw. A.13.03.03.02]			0,00 EUR
A.03.02.2.1	Aufwandsentschädigungen			0,00 EUR
A.03.02.2.2	Honorare			0,00 EUR
A.03.03	Haus auf der Mauer	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.03.1	Sachkosten			
A.03.03.2	Personalkosten [zzgl. Titel A.11.07.6 & A.11.08.1.6 bzw. A.13.03.04]			
A.03.03.2.1	Chefredakteur_in CampusTV			
A.03.03.2.2	sonstige Personalkosten			



A.03.04	Prüfungsberatung		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.04.1	Sachkosten		0,00 EUR		
A.03.04.2	Personalkosten		0,00 EUR		
A.03.04.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.04.2.2	Honorare		0,00 EUR		
A.03.05	Prüfungs- und Rechtsberatung		11.000,00 EUR	2.000,00 EUR	0,00 EUR
A.03.05.1	Sachkosten		0,00 EUR		
A.03.05.2	Personalkosten		11.000,00 EUR		
A.03.05.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.05.2.2	Honorare		0,00 EUR		
A.03.06	Hochschulwahlen		400,00 EUR	400,00 EUR	0,00 EUR
A.03.06.1	Sachkosten		400,00 EUR		
A.03.06.2	Personalkosten				
A.03.06.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.06.2.2	Honorare				
A.03.07	Kinderbetreuung Gremiumssitzungen		600,00 EUR	600,00 EUR	250,00 EUR
A.03.07.1	Sachkosten				
A.03.07.2	Personalkosten				
A.03.07.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.07.2.2	Honorare				
A.03.08	Sozialraum		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.08.1	Sachkosten				
A.03.08.2	Personalkosten				
A.03.08.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.08.2.2	Honorare				
A.03.09	Sonstige		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.03.09.1	Sachkosten				
A.03.09.2	Personalkosten				
A.03.09.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.03.09.2.2	Honorare				
A.04	Veranstaltungen		1.300,00 EUR	4.300,00 EUR	3.300,00 EUR
A.04.01	ALOTA (Alternative Orientierungstage)			3.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.04.01.1	Sachkosten				
A.04.01.2	Personalkosten				
A.04.01.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.04.01.2.2	Honorare				
A.04.02	Sonstige		500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
A.04.02.1	Sachkosten				
A.04.02.2	Personalkosten				
A.04.02.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.04.02.2.2	Honorare				
A.04.03	Künstlersozialkasse [alle Veranstaltungen / (FSR/Referats-) Projekte]		800,00 EUR	800,00 EUR	800,00 EUR
A.05	Überregionale politische Vertretung		3.000,00 EUR	2.500,00 EUR	2.000,00 EUR
A.05.01	Bundesfachschaftentagungen		2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR
A.05.01.1	Sachkosten				
A.05.01.2	Personalkosten				
A.05.01.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.05.01.2.2	Honorare				
A.05.02	Sonstige		1.000,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.05.02.1	Sachkosten				
A.05.02.2	Personalkosten				
A.05.02.2.1	Aufwandsentschädigungen				
A.05.02.2.2	Honorare				



A.06	Beiträge		2.540,00 EUR	1.830,00 EUR	1.690,00 EUR
A.06.01	KTS-Beitrag FSU		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.02	Förderung Coronabetroffener Veranstaltungsflächen m. Stud. Bezug als gem. Verein		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.03	OKJ		240,00 EUR	240,00 EUR	240,00 EUR
A.06.04	BDWI		550,00 EUR	590,00 EUR	450,00 EUR
A.06.05	DAAD		50,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
A.06.06	Refugio e.V.		250,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.06.07	BAS e.V.		450,00 EUR	450,00 EUR	450,00 EUR
A.06.08	studentischer Akkreditierungspool		500,00 EUR	500,00 EUR	0,00 EUR
A.06.09	FZS Fördermitgliedschaft		500,00 EUR	0,00 EUR	500,00 EUR
A.07	Rechtliche Hilfe		10.000,00 EUR	5.000,00 EUR	2.850,00 EUR
A.07.01	Rechtsbeistand		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.02	Rechtliche Hilfe		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
A.07.03	Rechtshilfebeistand		10.000,00 EUR	5.000,00 EUR	2.850,00 EUR
A.08	Förderung externer Projekte		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
A.08.01	Sonstige		1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	500,00 EUR
A.09	Geschäftsbedarf (Büromaterial)		4.100,00 EUR	4.000,00 EUR	
A.09.01	Bürobedarf		3.500,00 EUR	4.000,00 EUR	
A.09.02	Software		600,00 EUR	0,00 EUR	
A.10	Geräte (Unterhaltung, Ersatz, Ergänzung)		9.960,00 EUR	13.110,00 EUR	
A.10.01	Büroausstattung (Möbel)		3.000,00 EUR	7.000,00 EUR	
A.10.02	Computertechnik Studierendenrat / Campusmedien		3.360,00 EUR	3.410,00 EUR	
A.10.02.1		Lizenzen	360,00 EUR	410,00 EUR	
A.10.02.2		Sonstiges	3.000,00 EUR	3.000,00 EUR	
A.10.03	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		3.600,00 EUR	2.700,00 EUR	
A.11	Administration und Personal		232.570,00 EUR	294.820,00 EUR	
A.11.01	Reisekosten		1.000,00 EUR	1.500,00 EUR	
A.11.02	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		200,00 EUR	100,00 EUR	
A.11.03	Telefon		500,00 EUR	500,00 EUR	
A.11.03.1		Studierendenrat			
A.11.03.2		Campusradio			
A.11.03.3		Campus-TV			
A.11.03.4		Akrützel			
A.11.03.5		Int.Ro			
A.11.04	Postgebühren		3.000,00 EUR	1.800,00 EUR	
A.11.04.1		Studierendenrat			
A.11.04.2		Campusradio			
A.11.04.3		Campus-TV			
A.11.04.4		Akrützel			
A.11.04.5		Int.Ro			
A.11.05	Versicherungen		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.11.05.1		Gewerbehaftpflichtversicherung		1.620,00 EUR	
A.11.05.1.1		Büro-Buchführung		260,00 EUR	
A.11.05.1.2		Gewerbliche Veranstaltungen		1.360,00 EUR	
A.11.05.2		Geschäftsversicherung		1.080,00 EUR	
A.11.05.3		Rechtsschutzversicherung		610,00 EUR	
A.11.05.4		Anpassungskosten		1.690,00 EUR	
A.11.06	Aufwandsentschädigungen		8.700,00 EUR	13.100,00 EUR	
A.11.06.1		Vorstand	7.200,00 EUR	7.200,00 EUR	
A.11.06.2		Finanzen	900,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.11.06.3		Sonstige	600,00 EUR	900,00 EUR	

Hinweis:
Titel A.09 bis A.11 wurden neu strukturiert und durch Titel A.12 bis A.14 ersetzt, siehe dort (Titel A.09 bis A.11 bleiben unbesetzt)



A.11.07	Personalkosten	87.530,00 EUR	83.600,00 EUR	
A.11.07.1	Verwaltung	6.800,00 EUR	9.300,00 EUR	
A.11.07.1.1	Sekretariat	3.800,00 EUR	9.300,00 EUR	
A.11.07.1.2	Geschäftsführer_in	300,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.2	Finanzen	20.940,00 EUR	18.100,00 EUR	
A.11.07.2.1	Buchhaltung	9.200,00 EUR	18.100,00 EUR	
A.11.07.2.2	Haushaltsverantwortliche_r	8.240,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.2.3	Angestellte_r des HHV		0,00 EUR	
A.11.07.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r	1.400,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.2.5	Kassenverantwortliche_r	2.100,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.3	Technikbetreuung	13.050,00 EUR	13.200,00 EUR	
A.11.07.3.1	Technik groß		8.660,00 EUR	
A.11.07.3.2	Technik klein		4.550,00 EUR	
A.11.07.4	Akrützel	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR	
A.11.07.4.1	Chefredakteur_in Akrützel	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR	
A.11.07.4.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.5	Campusradio	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR	
A.11.07.5.1	Chefredakteur_in Campusradio	13.980,00 EUR	12.400,00 EUR	
A.11.07.5.2	sonstige Personalkosten	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.11.07.6	Haus auf der Mauer	17.280,00 EUR	17.700,00 EUR	
A.11.07.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle		13.700,00 EUR	
A.11.07.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle		4.000,00 EUR	
A.11.07.6.3	sonstige Personalkosten		0,00 EUR	
A.11.07.7	Honorare	1.500,00 EUR	500,00 EUR	
A.11.08	Personalnebenkosten	69.630,00 EUR	55.500,00 EUR	
A.11.08.1	Sozialversicherungsbeiträge	60.610,00 EUR	46.200,00 EUR	
A.11.08.1.1	Verwaltung		4.900,00 EUR	
A.11.08.1.1.1	Sekretariat		4.900,00 EUR	
A.11.08.1.1.2	Geschäftsführer_in		0,00 EUR	
A.11.08.1.2	Finanzen		11.500,00 EUR	
A.11.08.1.2.1	Buchhaltung		11.500,00 EUR	
A.11.08.1.2.2	Haushaltsverantwortliche_r		0,00 EUR	
A.11.08.1.2.3	Angestellte_r des HHV		0,00 EUR	
A.11.08.1.2.4	Fachschafts-Beauftragte_r		0,00 EUR	
A.11.08.1.2.5	Kassenverantwortliche_r		0,00 EUR	
A.11.08.1.3	Technikbetreuung		6.700,00 EUR	
A.11.08.1.3.1	Technik groß		4.400,00 EUR	
A.11.08.1.3.2	Technik klein		2.300,00 EUR	
A.11.08.1.4	Akrützel		7.100,00 EUR	
A.11.08.1.4.1	Chefredakteur_in Akrützel		7.100,00 EUR	
A.11.08.1.4.2	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR	
A.11.08.1.5	Campusradio		7.100,00 EUR	
A.11.08.1.5.1	Chefredakteur_in		7.100,00 EUR	
A.11.08.1.5.2	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR	
A.11.08.1.6	Haus auf der Mauer		8.900,00 EUR	
A.11.08.1.6.1	Kontakt u. Koordinierungsstelle		8.100,00 EUR	
A.11.08.1.6.2	Hilfskraft Kontakt u. Koordinierungsstelle		800,00 EUR	
A.11.08.1.6.3	sonstige Personalnebenkosten		0,00 EUR	
A.11.08.2	Betriebliche Altersvorsorge (VBL)	9.020,00 EUR	9.300,00 EUR	
A.11.08.3	Sonstige		0,00 EUR	
A.11.09	Personalzusatzkosten	5.800,00 EUR	3.370,00 EUR	
A.11.09.1	Personalverwaltung	5.000,00 EUR	2.300,00 EUR	
A.11.09.2	Weiterbildung	300,00 EUR	820,00 EUR	
A.11.09.3	Einstufungsverfahren TVL	500,00 EUR	250,00 EUR	
A.11.09.4	Sachkosten			
A.11.09.5	Sonstige			
A.11.10	Steuer und Steuerberatung	39.460,00 EUR	117.600,00 EUR	
A.11.10.1	Steuerberatung	15.000,00 EUR	25.000,00 EUR	
A.11.10.1.1	Steuerberatung 2022	15.000,00 EUR	10.000,00 EUR	
A.11.10.1.2	Steuerberatung Nacherfassung		15.000,00 EUR	
A.11.10.2	Umsatzsteuer	10.000,00 EUR	81.500,00 EUR	
A.11.10.2.1	Steuerzahlung 2022		15.000,00 EUR	
A.11.10.2.2	Steuernachzahlungen	10.000,00 EUR	66.500,00 EUR	
A.11.10.3	Lohnsteuer	14.460,00 EUR	11.100,00 EUR	
A.11.11	Kontoführungsgebühren	11.500,00 EUR	7.500,00 EUR	



A.11.12	Buchhaltungssoftware		5.000,00 EUR
A.11.12.1	Buchhaltungssoftware Anschaffung		3.500,00 EUR
A.11.12.2	Buchhaltungssoftware Pflege		1.500,00 EUR
A.11.13	Sonstige Sachkosten	250,00 EUR	250,00 EUR
A.12	Administration		20.500,00 EUR
A.12.01	Geschäftsbedarf & Geräte		8.860,00 EUR
A.12.01.01	Bürobedarf		3.500,00 EUR
A.12.01.02	Büroausstattung (Möbel)		1.850,00 EUR
A.12.01.03	Computertechnik Studierendenrat		3.410,00 EUR
A.12.01.03.01	Domains + Lizenzen		410,00 EUR
A.12.01.03.02	Pflege Buchhaltungssoftware		1.000,00 EUR
A.12.01.03.03	Sonstiges		2.000,00 EUR
A.12.01.04	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften		100,00 EUR
A.12.02	Gebühren Dienstleister		6.390,00 EUR
A.12.02.01	Telefon		500,00 EUR
A.12.02.02	Postgebühren		1.800,00 EUR
A.12.02.03	Kontoführungsgebühren		2.300,00 EUR
A.12.02.04	Leasing und Volumenabrechnung Kopierer		1.790,00 EUR
A.12.03	Versicherungen		5.000,00 EUR
A.12.03.01	Gewerbehaftpflichtversicherung		1.620,00 EUR
A.12.03.01.01	Büro-Buchführung		260,00 EUR
A.12.03.01.02	Gewerbliche Veranstaltungen		1.360,00 EUR
A.12.03.02	Geschäftsversicherung		1.080,00 EUR
A.12.03.03	Rechtsschutzversicherung		610,00 EUR
A.12.03.04	Anpassungskosten		1.690,00 EUR
A.12.04	Sonstige Sachkosten		250,00 EUR
A.13	Personal & Mitglieder		185.460,00 EUR
A.13.01	Reisekosten		1.500,00 EUR
A.13.02	Aufwandsentschädigungen		13.000,00 EUR
A.13.02.01	Vorstand		9.000,00 EUR
A.13.02.02	Weitere		4.000,00 EUR
A.13.03	Personalkosten		154.750,00 EUR
A.13.03.01	Bürokräfte		55.580,00 EUR
A.13.03.01.01	Sekretariat		16.450,00 EUR
A.13.03.01.02	Buchhaltung		39.130,00 EUR
A.13.03.02	Technikbetreuung		22.190,00 EUR
A.13.03.02.01	Technik groß		15.220,00 EUR
A.13.03.02.02	Technik klein		6.970,00 EUR
A.13.03.03	Campusmedien		37.180,00 EUR
A.13.03.03.01	AKRÜTZEL Chefredakteur		18.590,00 EUR
A.13.03.03.02	Radio Chefredakteur		18.590,00 EUR
A.13.03.04	Haus auf der Mauer		30.000,00 EUR
A.13.03.04.01	Kontakt- u. Koordinierungsstelle		24.960,00 EUR
A.13.03.04.02	Hilfskraft Kontakt- u. Koordinierungsstelle		5.040,00 EUR
A.13.03.05	Honorare		500,00 EUR
A.13.03.06	Betriebliche Altersvorsorge		9.300,00 EUR
A.13.04	Personalzusatzkosten		3.700,00 EUR
A.13.04.01	Personalverwaltung		2.600,00 EUR
A.13.04.02	Weiterbildung		850,00 EUR
A.13.04.03	Einstufungsverfahren TVL		250,00 EUR
A.13.05	Lohnsteuer		12.510,00 EUR
A.14	Steuern		67.000,00 EUR
A.14.01	Steuerberatung		22.000,00 EUR
A.14.01.01	Steuerberatung 2023		10.000,00 EUR
A.14.01.02	Steuerberatung Nacherfassung		12.000,00 EUR
A.14.02	Umsatzsteuer		45.000,00 EUR
A.14.02.01	Steuerzahlung 2023		15.000,00 EUR
A.14.02.02	Steuernachzahlung		30.000,00 EUR



	Summe Ausgaben	411.610,00 EUR	449.770,00 EUR	406.860,00 EUR
$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss / Fehlbetrag	-5.594,00 EUR	-54.010,00 EUR	-108.110,00 EUR
+ ΣAB	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	26.804,17 EUR	106.693,44 EUR	183.337,01 EUR
= ΣEB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	21.210,17 EUR	52.683,44 EUR	75.227,01 EUR

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

aufgestellt am: Nov. 2022 bis Feb. 2023
durch: zuletzt Paul Weiß, Sophie Büttner, Manuel Allwang, Oliver Pischke (stellv. Haushaltsverantwortung) und Levke Jansen (Vorstand)
Beschluss des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 28.02.2023
unterzeichneter Haushaltsplan vorgelegt an den Präsidenten am: 13.04.2023

Anmerkungen: Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021/22 wurde noch nicht vorgelegt, geprüft und festgestellt. Der StuRa verwaltet zusätzlich ein treuhänderisches Girokonto (nicht der Vermögenssphäre des StuRa zuzurechnen) für Haus auf der Mauer.

Jena, 3. Mai 2023

Der Vorstand

Levke Jansen

Niklas Menge